

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

341 (12.12.1894)



**Special-Seidenwaaren-Haus**

**Nürnberg, Hirt & Sick Nachfolger Karlsruhe, Kaiserstrasse 201.**

**En gros und en detail.**

Zur Ball-Saison empfehlen wir als aparte Neuheiten für junge Damen  
**Seiden-Gaze, Plissé, Gouffré und Crepon.**

**Merveilleux in allen Lichtfarben Meter Mk. 2.—.**

Unübertroffen grosse Auswahl gediegener und Qualitäten der verschiedensten Webarten, sowie hochelegante **Damassés- und Brocat-Stoffe** in wundervollen Dessins, für grosse **Gesellschafts-Toiletten** geeignet.

**Unser Lichtsalon ermöglicht den Einkauf bei Tage.**

**Muster franco. Aufträge von 20 Mark an portofrei.**

**Privatspargesellschaft.**

Die geehrten Mitglieder werden auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Satzungs-gemäss sind die Sparbücher auf Jahresabschluss zur Kontrolle und Dividenden-gutschrift vorzulegen.
2. Soweit dabei die Vorlage bis jetzt nicht stattgefunden, wollen die Bücher noch im Laufe des Monats Dezember in unserem Geschäfts-lokal, Zirkel 21, gegen Bescheinigung abgegeben werden. Es empfiehlt sich, zur Vermeidung zu grossen Andrangs die Abgabe nicht auf die letzten Tage des Monats zu verschieben.
3. Der Kassenerwerb erleidet hierdurch keine Unterbrechung. Es werden dabei während des ganzen Monats Dezember, Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr, Einlagen entgegen genommen und neue Mitglieder aufgenommen, in den Vormittagsstunden auch Rückzahlungen geleistet.

In die abge-gabenen Sparbücher können selbstverständlich keine Einträge mehr gemacht werden.

3. Die nach § 24 der Satzungen alljährlich zu gewährenden Dividende ist für das Jahr 1894 vom Auskauf auf 10 Prozent des Zinsen-Guthabens festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1894.

**Der Verwaltungsrath.**

Sevin. N° 362.

**4% Atlantic and Pacific R. R. Co. Guaranteed Trust Gold Bonds.**

Nachdem nunmehr die Majorität der ausstehenden Bonds bei den drei Schutzvereinigungen in Frankfurt am Main, Amsterdam und New-York hinterlegt worden ist, gilt es nach den uns gewordenen Mittheilungen als wahrscheinlich, dass demnächst das Foreclosure-Verfahren eingeleitet, beziehungsweise die Wiedererlangung der in Trust befindlichen 6% Atlantic & Pacific Mortgage Bonds, mit welchen sich nach dem Text der Mortgage und nach den Bedingungen die Foreclosure-Rechte zunächst verbinden, erstrebt wird.

Wir fordern somit die Besitzer von Originalbonds wiederholt und in ihrem eigenen Interesse dringend auf, ihre Stücke ohne Verzug einzuliefern, da ein Unterlassen schwere Nachteile für sie im Gefolge haben dürfte.

Die Einlieferung kann bis incl. 22. Dezember l. J. in seitheriger Weise geschehen, nach diesem Termin, insoweit die Zulassung zu unserer Vereinigung überhaupt noch gestattet wird, nur unter Zahlung von 1% Conventionalstrafe, d. i. Mark 42.50 per Bond.

Gaut früherer Bekanntmachung sind die mit dem deutschen Reichsstempel versehenen Bonds, nebst Coupon per 1. Januar 1894 und folgende, mit Begleitschreiben und Nummernverzeichnis bei der Frankfurter Bank, dahier, zur Verfügung des unterzeichneten Comités einzuliefern. Formulare dieses Begleitschreibens, sowie Druckemplare der Satzungen der Vereinigung können bei der vorgenannten Bank kostenfrei in Empfang genommen werden.

Den Hinterlegern werden Certificate ausgestellt, welche an der hiesigen Börse zu Handel und Notiz zugelassen sind.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

**Das Comité der Vereinigung von Besitzern 4% Atlantic and Pacific Guaranteed R. R. Co. Trust Gold Bonds.**

Arthur Andrae, C. Jäger, Lautenschläger, S. Neustadt, Geh. Com.-Rath A. v. Pfau, C. Pollitz, Ch. Risdorf, Dr. C. Schmidt-Potex, C. Westlar.

**BÉNÉDICTINE**  
de l'ABBAYE de FÉCAMP  
(SEINE INFÉRIEURE) Frankreich.

**Der beste aller Liqueure.**  
Aerztlich empfohlen.

Man verlange immer am Fusse jeder Flasche die viereckige Etiquette mit der Unterschrift des General-Direktors: *Allegond aini*

Die Bezeichnung Bénédicte oder Bénédicteur, ferner unsere Flaschenform, sind unser alleiniges Eigentum und dürfen laut neuem Gesetze vom 1. October 1894 von Niemandem sonst benutzt werden. Ebe wir die Entscheidung der Gerichte anrufen, erlassen nochmals diese höfliche Verwarnung.

In Karlsruhe zu haben bei: **Georg Oehler**, Hofconditor, Herrenstrasse 18, nächst d. Kaiserstr.; **Kaiserstr. 70; Louis Lauer**, Hofl., Akademiestrasse 12. N° 722.6

**HANS HOTTENROTH, Generalagent, HAMBURG.**

**Die Eröffnung der**

**Weihnachts-Ausstellung**

in passenden Festgeschenken in jeder Preislage und reichhaltigste Auswahl in geschmackvollen Neuheiten der Saison, sowie **Desserts, Chokoladen, Cacao's** und ganz besonders unsere hochfeinen **Thee's, Thee-Spitzen**, absolut staubfreie Waare M. 2.— per Pfund, sowie die feinsten Sorten von 3.—, 3.50, 4.50, 5.— und 6.— Mark beehrt sich, hiermit anzuzeigen

**Special-Niederlage**  
aus der Hof-Chocolade-Fabrik

**Gebrüder Stollwerck in Köln,**  
Grossh. Badischer, Kaiserl. Oesterreichischer und Königl. Preussischer Hoflieferant,  
von **EMIL ESSING, Kaiserstrasse 143.**

**Alb. Glock & Cie., Karlsruhe.**

Geündet 1861. Telephon 51.

**Photographische Apparate**  
und alles Zubehör.

Eigene Telephonstelle  
bei Herrn Hoffriseur Holzmann, Kaiserstrasse 144.

Um Imitation zu vermeiden, verlange man ausdrücklich: N° 182.3.

**Düsseldorfer Punschsyrope**  
von **Johann Adam Roeder**,  
Hoflieferant Seiner Majestät des Königs von Preussen.

**Vakantes Stipendium.**

Das Geiger'sche Stipendium ist mit Schluss dieses Jahres neu zu vergeben. Genußberechtigt sind Bürgeröhne hiesiger Stadt, welche der evangelisch-protestantischen Kirche angehören.

Denjenigen, welche aus der Geiger-Reinwein'schen Familie abstammen, gebührt der Vorzug und geben die Unvermöglichen den Vermöglichen im Range vor. 2/3 des Reinertrages der Stiftung erhält 6 Jahre lang derjenige Abkömmling der Geiger'schen Familie, der von dem Pädagogium auf ein Gymnasium oder Aecum und von da zur Universität übergeht, um sich dem Studium der Theologie zu widmen, oder sofern kein Bewerber von Geiger'scher Abstammung vorhanden ist, derjenige unvermögliche Bürgersohn, der sich dem Studium der Theologie widmet und über Borken-

nisse, Befähigung und sittliches Betragen sich am meisten befriedigend auszuweisen vermag.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen anber zu reichen.

Pforzheim, den 8. Dezember 1894.  
Der Stadtrat als Stiftungs-Vorstand.  
N° 362. Habermehl. Frey.

**Vakantes Stipendium.**

Die Erträgnisse der Wilderfenn'schen Stiftung vom Jahre 1894 sind zu vergeben; bestimmt sind sie zu einem Stipendium für denjenigen der nächstberechtigten, welcher auf eine höhere Gelehrtenschule, eine Universität, polytechnische Schule oder eine Kunstakademie übergegangen ist, sowie zur Bestreitung von Schul- und Lehrgeldern.

In erster Reihe sind die männlichen Descendenten des Vaters des Stifters, Christof Wilderfenn, Rathsverwandten

und Hochfürstl. Hof- und Stadtglaser, und des Großvaters der Stifterin, Bürgermeisters Christof Deimling, zum Besuche berechtigt. Im Falle des Aussterbens dieser Descendens richtet die Anwartschaft auf den Genuß auch den anderen Nebenlinien der Wilderfenn'schen und Deimling'schen Familie zu. Sollte aus keiner der beiden Familien ein Stipendiat vorhanden sein, dagegen eine der genannten Familie angehörige verwaltete und mittellose ledige Tochter, die im Begriffe steht, sich zu verheirathen, so hat diese die disponiblen Zinsüberschüsse zur Aussteuer zu empfangen.

Beim Erlöschen der nächstberechtigten Familie sind die Erträgnisse andern, armen, gute Gaben besitzenden Kindern aus der hiesigen Stadt zuwenden.

Diejenigen Personen, welche hiernach sich für genußberechtigt halten, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß der nöthigen Nachweise und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen anber einzuliefern.

Pforzheim, den 8. Dezember 1894.  
Der Stadtrat als Stiftungs-Vorstand.  
N° 360. Habermehl. Frey.

**Städtische Sparkasse Mannheim.**

Die Stelle eines im Bankfache und Rechnungswesen durchaus erfahrenen, mit der doppelten Buchführung und der deutschen Correspondenz vollständig vertrauten **kautionsfähigen Disponenten** ist baldmöglichst zu besetzen. Die nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Städtischen Beamten mit Pensionsberechtigung verbundene Anstellung in Classe I des Gehaltsstufens (Anfangsgehalt Mark 4000, Höchstgehalt Mark 7000) wird nach zurückgelegter einjähriger aufriedenstellender Probezeit in

Ausficht genommen. Geeignete Bewerber wollen selbstgeschriebene Offerten mit Beifügung von Zeugnisabschriften, unter Angabe des Bildungsganges und bisherigen Wirksamkeit, Alters, Zeit des möglichen Eintritts, sowie Kautionsfähigkeit an die Städtische Sparkassencommission richten.

Mannheim, 8. Dezember 1894.

**Verm. Bekanntmachungen.**  
N° 358. Müllheim.

**Bekanntmachung.**

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemartungen:

1. Schweighof mit Erim, Montag, 17. Dez., Vormitt. 9 Uhr;
2. Badentweiler, Dienstag, 18. Dezember, Vormittags 9 Uhr;
3. Oberweiler, Donnerstag, 20. Dezember, Vormittags 9 Uhr;
4. Breitingen, Freitag, 21. Dezember, Vormittags 9 Uhr;
5. Junzingen, Samstag, 22. Dezember, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hier von mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen in dem Grundbuche während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundbuche und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbuche eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundbuche eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Registerlunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Müllheim, den 9. Dezember 1894.  
Der Groß. Bezirksgeometer:  
Fr. W. Meyer.

**N° 357. Tauberbischofsheim.**

**Bekanntmachung.**

Das Lagerbuch der Gemartung Lengenrieden ist aufgestellt und wird gemäß Art. 12 der Landesherrl. Verordnung vom 11. September 1888 vom **Mittwoch den 19. Dezember** an während vier Wochen zur Einsicht der beteiligten Grundeigentümer im Rathszimmer zu Lengenrieden aufgelegt.

Etwasige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Gegenstände und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb der gegebenen Frist dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Tauberbischofsheim, 10. Dez. 1894.  
Der Groß. Bezirksgeometer:  
Duffner.